

Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung für Masterstudiengänge vom 25.07.2025

Informationen zum Dokument:

Kurzbeschreibung	Änderung der Studien- und Prüfungsordnung für Bachelorstudienänge durch Angabe einer Frist für die Verlängerung der Bearbeitungszeit der Masterarbeit.		
Dokumenten ID	184246		
Verantwortliche Einrichtung	THU		
Verantwortlicher	Prorektorat Studium und Lehre		
Bearbeiter/Ersteller	Referentin Prorektorat Studium und Lehre		
gültig ab	25.07.2025	gültig bis	
beschlossen von	Senat	beschlossen am	25.07.2025
Änderungsdatum / Erstellungsdatum	25.08.2025		
Satzungsänderung zur SPO-Version	Studien- und Prüfungsordnung für Masterstudiengänge, 6.0		
Änderungen	§§ 1, 20 und neue §§ eingefügt		
Vertraulichkeitsstufe	Extern		
Sprache	de		
Schlagworte	Master; Studiengang; Studium		
Zielgruppe	Studierende		

Inhaltsverzeichnis

Artikel 1 Änderung §1 „Geltungsbereich“	1
Artikel 2 Änderung §20 „Ausgabe und Bearbeitungszeit der Masterarbeit“	1
Artikel 3 Bestimmungen für das duale Masterstudium mit vertiefter Praxis	1
Teil C: Bestimmungen für das duale Masterstudium mit vertiefter Praxis	1
§61 Geltungsbereich	1
§62 Partnerunternehmen	2
§63 Studienaufbau	2
§64 Praxisphasen.....	2
§65 Masterarbeit.....	3
§66 Projektarbeit.....	4
§67 Wahlmöglichkeiten.....	4
§68 Pflichtmodule	4
§69 Merkmal „Dual“	4
Artikel 4 Inkrafttreten und Übergangsregelung	5

Aufgrund von §19 Abs.1 Nr.9 und §32 Abs.3 S.1 des Landeshochschulgesetzes in der Fassung vom 1. April 2014 (GBl. S.99, im Folgenden: LHG), das zuletzt geändert worden ist durch Art.8 des Gesetzes vom 7. Februar 2023 (GBl. S.26, 43), hat der Senat der Technischen Hochschule Ulm die nachstehende Änderungssatzung beschlossen.

Der Rektor der Technischen Hochschule Ulm hat dieser Satzung gemäß §32 Abs.3 S.1 des Landeshochschulgesetzes am 25.07.2025 zugestimmt.

Die Studien- und Prüfungsordnung für Masterstudiengänge vom 20.08.2024 wird wie folgt geändert:

Artikel 1 Änderung §1 „Geltungsbereich“

(1) Abs. 2 neu: Für Studierende im Dualen Studium in den Studiengängen nach Abs.1 gelten die Bestimmungen in Teil C vorrangig.

Artikel 2 Änderung §20 „Ausgabe und Bearbeitungszeit der Masterarbeit“

(1) Abs.5 S.2 wird wie folgt ergänzt: „ [...], kann die Bearbeitungszeit um höchstens 6 Wochen verlängert werden; [...].

Artikel 3 Bestimmungen für das duale Masterstudium mit vertiefter Praxis

- (1) Teil C wird Teil D.
- (2) § 36 bis § 60 bleiben frei
- (3) § 37 wird § 70
- (3) Teil C neu:

Teil C: Bestimmungen für das duale Masterstudium mit vertiefter Praxis

§61 Geltungsbereich

Teil C gilt für Studierende im dualen Masterstudium mit vertiefter Praxis.

§62 Partnerunternehmen

(1) Als Voraussetzung für die Immatrikulation ist ergänzend zu §2 für ein duales Masterstudium mit vertiefter Praxis ein Vertrag mit einem Partnerunternehmen vorzulegen. Der Vertrag regelt die Ausbildung in den praktischen Studienabschnitten und erstreckt sich auf die gesamte Studiendauer. Er gewährleistet, dass das Unternehmen in den praktischen Studienabschnitten eine geeignete Betreuung anbietet, um die inhaltliche Verzahnung der theoretischen Studieninhalte mit Tätigkeiten im Unternehmen zu ermöglichen. Der bzw. dem Studierenden müssen danach Tätigkeiten übertragen werden, die dem Studienziel dienen.

§63 Studienaufbau

(1) Prinzipieller Ablauf des dualen Masterstudiums für alle Studiengänge:

Studiensemester	im Unternehmen	an der THU
Md1	Praxisphase 1 (vorlesungsfreie Zeit)	
		Lehrplansemester 1
Md2	Praxisphase 2 (vorlesungsfreie Zeit)	
		Lehrplansemester 2
Md3	Praxisphase 3 (vorlesungsfreie Zeit)	
	Masterarbeit	Lehrplansemester 3 Masterprüfung/ Abschluss (keine Vorlesungen)

(2) Die Regelung zur Durchführung des Studiums in Teilzeit nach §4 Abs. (6) gilt auch für das duale Masterstudium.

(3) Die theoretischen Ausbildungssemester (Lehrplansemester 1 und 2) werden an der Technischen Hochschule Ulm abgeleistet und beinhalten das gleiche Studienprogramm wie die gleichnamigen Masterstudiengänge ohne Partnerunternehmen. Die Zuordnung zum Studienprogramm der gleichnamigen Masterstudiengänge wird durch Angabe der Lehrplansemester des theoretischen Teils beschrieben.

§64 Praxisphasen

(1) Die Praxisphasen umfassen die in §63 (1) dargestellten Zeiträume sowie die lehrveranstaltungs- und prüfungsfreien Zeiten innerhalb der Lehrplansemester. In den Praxisphasen erfolgt die Ausbildung im Partnerunternehmen. Mit Zustimmung des Partnerunternehmens und der Hochschule können die Praxisphasen auch in anderen geeigneten Betrieben absolviert werden.

(2) In den Praxisphasen sollen die Studierenden unter Anleitung eines bzw. einer im angestrebten Berufsfeld erfahrenen Betreuers bzw. Betreuerin Aufgabenstellungen bearbeiten, die für die von ihnen angestrebte Berufspraxis und -qualifikation typisch sind. Ziele der Praxisphasen sind:

- Insbesondere in Praxisphase 1 soll eine Einführung in die grundlegenden Abläufe und Tätigkeiten im Partnerunternehmen stattfinden, sodass bereits im ersten Lehrplansemester fachliche Anknüpfungspunkte zum Unternehmen deutlich werden.
- die Anwendung der im bisherigen Studium erworbenen Kenntnisse und Kompetenzen in der jeweiligen fachlichen und betrieblichen Praxis
- der Erwerb von Kenntnissen und Erfahrungen aus der jeweiligen fachlichen Praxis
- das Erlernen und Erleben der Gesetzmäßigkeiten des wirtschaftlichen, rechtlichen und sozialen Betriebsgeschehens sowie das Einüben von Sozial- und Schlüsselkompetenzen
- die Reflexion der inhaltlichen Verzahnung der Lernorte Hochschule und Partnerunternehmen

(3) Für die Ausbildung in den Praxisphasen ist das Partnerunternehmen verantwortlich. Die Inhalte werden zwischen der/dem Betreuer/in im Unternehmen und Hochschulbetreuer/in vor den Praxisphasen 2 und 3 auf Initiative der/des Studierenden abgestimmt. Der/die Hochschulbetreuer/in muss den Themen zustimmen.

(4) Die Hochschule arbeitet in allen die berufspraktische Ausbildung der Studierenden betreffenden Fragen mit den Praxisstellen zusammen.

(5) Die Praxisphasen unterstützen die Bearbeitung, Anwendung und die Vertiefung der Lehrinhalte, es werden keine separaten ECTS vergeben.

(6) Für die Praxisphasen 2 und 3 fertigt der/die Studierende einen schriftlichen Kurzbericht an, der vom Unternehmen bestätigt und inhaltlich freigegeben wird. Der Bericht soll die behandelten Themen, Ausbildungs- und Fehlzeiten aufführen und den Beitrag zur Erreichung der Ziele gemäß Abs. (2) darstellen. Weiterhin soll darin die inhaltliche Verzahnung der Lernorte Partnerunternehmen und Hochschule systematisch reflektiert werden. Auf Basis des Kurzberichtes erfolgt zeitnahe nach Abschluss der Praxisphase eine Diskussion mit dem/der Hochschulbetreuer/in, nach Möglichkeit gemeinsam mit weiteren dualen Masterstudierenden auch anderer Fachrichtungen.

(7) Auf der Grundlage des Praxisberichtes der/des Studierenden entscheidet die/der Hochschulbetreuer/in, ob die Praxisphasen erfolgreich abgeleistet wurden. Notwendige Voraussetzung dafür ist der Nachweis von insgesamt mindestens 30 Arbeitstagen.

§65 Masterarbeit

(1) Die Masterarbeit führen Dualstudierende in der Regel im Partnerunternehmen durch. Sofern das Unternehmen zustimmt, kann die Durchführung der Masterarbeit auch an der Hochschule oder in einem anderen Unternehmen erfolgen. In diesem Fall soll die Themenstellung in Abstimmung mit dem Partnerunternehmen so erfolgen, dass die inhaltliche Verzahnung sichergestellt ist.

§66 Projektarbeit

- (1) Die Projektarbeit soll nach Möglichkeit die Forschungsschwerpunkte der TH Ulm mit Themen aus den Unternehmen verbinden und damit Teil der inhaltlichen Verzahnung der Lernorte im dualen Studium sein.
- (2) Eine Reflexion zur inhaltlichen Verzahnung der Lernorte ist Bestandteil einer Projektarbeit mit Unternehmensbezug.

§67 Wahlmöglichkeiten

- (1) Die Wahlfach- und Schwerpunktmodule (ggf. mit Zusatzqualifikation) sollen im Dualstudium mit Unternehmensbezug gewählt werden.
- (2) In den jeweiligen Studiengängen kann im Bereich der Wahl- oder Alternativmodule eine weitere Projektarbeit angeboten werden, die im Unternehmen stattfindet bzw. die eine Themenstellung aus dem Unternehmen aufgreift.

§68 Pflichtmodule

- (1) Auch bei Vorlesungen aus dem Bereich der Pflichtmodule sollen inhaltliche Verzahnungen mit dem Unternehmen berücksichtigt werden.

§69 Merkmal „Dual“

(1) Zum Studienende weist der/die Studierende gegenüber dem zuständigen Prüfungsausschuss nach, dass ein Mindestumfang an ECTS in Modulen oder Studienphasen erbracht wurden, in denen der Kompetenzerwerb nachvollziehbar zwischen dem Lernort Unternehmen und Hochschule vernetzt ist. Der Nachweis erfolgt auf Basis der im Leitfaden duales Studium vorgegebenen Checkliste. Die Checkliste wird zum Studienbeginn in Absprache mit dem/der Hochschulbetreuer/in angelegt und ist vom THU-Koordinator für das duale Studium abzuzeichnen.

Insgesamt sind dafür mindestens 42 ECTS mit inhaltlicher Verzahnung der Lernorte nachzuweisen, im Regelfall mindestens ein Modul in jedem Semester. Weiterhin müssen die Praxisphasen gemäß §64 Abs. (7) abgeleistet worden sein.

- (2) Das Merkmal „Dual“ wird auf Antrag im Zeugnis festgehalten.

Artikel 4 Inkrafttreten und Übergangsregelung

- (1) Diese Satzung tritt am 25.07.2025 in Kraft. Bis dahin gelten die genannten Vorschriften z.B. für die jeweiligen Studiengänge in ihrer bis zum Inkrafttreten dieser Satzung geltenden Fassung.
- (2) Diese Satzung wird in der in §1 der „Satzung über öffentliche Bekanntmachungen“ bestimmten Form bekannt gemacht.

Ulm, den 25.07.2025

gez. V. Reuter

Prof. Dr. Volker Reuter (Rektor)

Bekanntmachung:

Hochschulöffentliche Bekanntmachung vom 25.08.2025 in elektronischer Form.

Ulm, den 25.07.2025

gez. Ch. E. Wolff

Dr. Christian Elmo Wolff (Kanzler)